



Stand 01.01.2002

Sport-Versicherungsvertrag

zwischen dem

Bund Deutscher Radfahrer e.V.

und der

**Gerling-Konzern
Allgemeine Versicherungs-AG, Köln**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines zur Sport-Versicherung als BDR-Mitglied	3
Einführung in die Private-Tretrad-Versicherung	7
A. Unfallversicherung	8
B. Haftpflichtversicherung	10
C. Rechtsschutzversicherung	12
D. Wichtige Hinweise im Schadenfall	14
E. Praktische Beispiele für die Zuordnung des Versicherungsschutzes	17
F. Gegenseitige Haftpflichtansprüche der Mitglieder des BDR bei Radsportveranstaltungen	19

ALLGEMEINES ZUR SPORT-VERSICHERUNG ALS BDR-MITGLIED

Die Landesverbände des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und die diesen als Mitglieder angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder sind im Rahmen ihrer **satzungsgemäßen, vereinsportlichen Aufgaben bzw. Betätigungen** sportversichert, und zwar im Umfang des vom zuständigen Landessportbund/-verband abgeschlossenen Sport-Versicherungsvertrages. Der Versicherungsumfang und die Versicherungsleistungen sind den von den Landessportbünden/-verbänden den Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellten Versicherungsmerkblättern zu entnehmen. Hierüber nicht versichert sind die Risiken im Zusammenhang mit dem privaten Radfahren.

Durch den Abschluss eines Sport-Versicherungsvertrages zwischen dem BDR und der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG (nachstehend "Versicherer") für die Mitglieder seiner Mitgliedsvereine und Landesverbände die Möglichkeit geschaffen, über ihre Landesverbände auch Versicherungsschutz gegenüber den Risiken beim **privaten Radfahren** zu erlangen. Dieser Versicherungsschutz ist eine wichtige Ergänzung des den BDR-Mitgliedern im Rahmen der Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände gewährten Versicherungsschutzes.

Sport-Versicherungsvertrag der Landessportbünde/-verbände

Der im Rahmen dieser Verträge gewährte Versicherungsschutz umfasst die satzungsgemäße vereinsportliche Betätigung. Für die BDR-Mitglieder ist dies insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen radsportlicher Art, einschließlich Training sowie Mitgliederversammlungen und Lehrgänge, aber auch Vereinsfestlichkeiten. In allen Landessportbund/-verbandsbereichen ist man bemüht, diesen Versicherungsschutz für alle Fachverbandsbereiche so weit wie möglich ausgewogen zu gestalten. Unter diesem Gesichtspunkt umfasst der Versicherungsschutz u.a. das Unfall- und Haftpflichtrisiko. In vertretbarem Maße eingeschlossen sind auch sportartspezifische Risiken. So ist auf den Radsport bezogen auch das vom Verein angeordnete Einzeltraining Gegenstand der Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände. Im Hinblick auf die Ausschnittversicherung bedarf es naturgemäß einer genauen Definition, welche Einzeltrainingsfahrten zu den versicherten Vereinsveranstaltungen zählen und welche in den privaten Bereich des Mitgliedes fallen.

Die sonntägliche Radtour eines BDR-Mitgliedes kann für das einzelne Mitglied durchaus den Charakter einer Trainingsfahrt haben, ohne dass jedoch Versicherungsschutz über die Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände besteht. Voraussetzung für die Anerkennung als vereinsportliche Trainingsfahrt ist, dass das Einzeltraining vom Vorstand des Vereins oder des Vereinstrainers offiziell angeordnet wird oder aber mit Wissen und Willen der Vorgenannten durchgeführt wird. In der Regel werden von solchen Anordnungen jedoch nur Mitglieder erfasst, die einen besonderen Leistungsstand erreicht haben oder sich zusätzlich auf ein bevorstehendes Rennen vorzubereiten haben.

Unfälle, eingetreten bei einer vom Verein angesetzten gemeinsamen Trainingsfahrt der Mitglieder oder aber beim Einzeltraining, wie oben beschrieben, sind dem jeweils zuständigen Versicherungsbüro des Landessportbundes/-verbandes anzumelden, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Unfall bei einer satzungsgemäßen vereinsportlichen Betätigung eingetreten ist.

Private-Tretrad-Versicherung

Das von den Sport-Versicherungsverträgen der Landessportbünde/-verbände nicht erfasste Radfahren, wie z. B. die sonntägliche Familienradtour oder die Fahrt zur Arbeitsstätte, sind dem Betätigungsbereich der Privaten-Tretrad-Versicherung zuzuordnen. Dieser Versicherungsschutz wird nicht obligatorisch gewährt und bedarf der jährlichen besonderen Anmeldung seitens des Mitgliedes über seinen Verein und seinen Landesverband an den Versicherer (ausgenommen die Mitglieder des Radsportverbandes NRW). Schadenfälle aus dem Bereich des privaten Radfahrens sind ebenfalls direkt beim Versicherer (s. Seite 12) anzumelden. Für die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wurde ein separater Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nähere Informationen hierzu erteilt der Landesverband.

Richtig fit Tag Radfahren

Zu den „richtig fit Tagen des Sports“ als Folgeprogramm der Trimm-Aktion des Deutschen Sportbundes (DSB), zählen ausschließlich solche Veranstaltungen, die beim BDR als „richtig fit Tag“ angemeldet und entsprechend der Richtlinien durchgeführt werden. Ob die Teilnehmer im Rahmen und Umfang der Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände unfall- und haftpflichtversichert sind, ist von Fall zu Fall unterschiedlich geregelt. Diese Veranstaltungen sollten dem jeweils zuständigen Versicherungsbüro des Landessportbundes/-verbandes angemeldet werden.

Deutsches Radsportabzeichen, Sportabzeichentreff Radfahren , Jugendleistungsabzeichen

Die Teilnehmer an diesen Sportprogrammen sind im Rahmen und Umfang der Privaten-Tretrad-Versicherung versichert.

Jedermann-Fahrten

Zu diesen Veranstaltungen zählen Radtouren und Country-Tourenfahrten sowie BMX-Veranstaltungen, an denen in erster Linie ausschließlich Nicht-Vereinsmitglieder teilnehmen. Diese Veranstaltungen bedürfen der Anmeldung beim BDR und seiner Genehmigung. Den Versicherungsschutz der Teilnehmer beantragen Sie bitte frühzeitig beim Versicherer. Von dort erhalten Sie eine Faltbroschüre mit beiliegender Zahlkarte. Die Faltbroschüre informiert über den Versicherungsumfang und gilt in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg als Versicherungsbestätigung im Schadenfall.

Rad-Wanderfahrten

Soweit diese Veranstaltungen von Radwandervereinen für ihre Mitglieder durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz über die Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände. Handelt es sich um eine Veranstaltung für Nicht-Vereinsmitglieder, ist wie bei Jedermann-Fahrten zu verfahren.

Schüler- und Prominenten-Wettbewerbe

Diese Veranstaltungen werden für Nicht-Vereinsmitglieder durchgeführt und bedürfen der separaten kurzfristigen Zusatzversicherung der Teilnehmer. Es empfiehlt sich, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

Radsportwettbewerbe offen für Jedermann

Oftmals werden Radsportwettbewerbe für Fahrer mit und ohne BDR-Lizenz ausgeschrieben. Mitglieder von Radsportvereinen bzw. -abteilungen sind bei delegierter Teilnahme im Auftrag ihres Vereins über den Sport-Versicherungsvertrag ihres Landessportbundes/-verbandes versichert. Nichtvereinsmitglieder (Fahrer ohne Lizenz) bedürfen der Zusatzversicherung, zu beantragen beim Versicherungsbüro des für den Veranstalter zuständigen Landessportbundes/-verbandes.

EINFÜHRUNG IN DIE PRIVATE-TRETRAD-VERSICHERUNG

Die Private-Tretrad-Versicherung ist vom BDR für die Mitglieder der im BDR vereinigten Vereine bzw. Landesverbände abgeschlossen worden. Der Versicherungsschutz ist alljährlich von den Mitgliedern über ihren Landesverband zu beantragen und gilt vom Tage der Anmeldung beim Landesverband an bis jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder Landesverband des BDR aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

EUR 1,46

einschließlich 16% Versicherungssteuer beträgt die Prämie je versichertes Mitglied und Kalenderjahr bei einer **obligatorischen** Meldung aller Mitglieder seitens eines Landesverbandes. Für diesen geringen Prämiensatz wird unter Einbeziehung einer Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung umfassender Versicherungsschutz beim privaten Radfahren geboten. Die Versicherungsprämie gilt unabhängig des Beitrittsdatums. Beitragszahler ist der Landesverband, der die Gesamtprämie für die Versicherten an den Versicherer überweist.

Angesichts des verwaltungstechnischen Aufwandes bei der Erfassung der Einzelbeiträge **bei nicht obligatorischer Versicherungsnahme** beträgt dagegen die Prämie je versichertes Mitglied und Kalenderjahr sowie einschließlich 16% Versicherungssteuer **EUR 1,98**, ein Grund mehr, sich auf Vereinsebene für die obligatorische Meldung aller Mitglieder seitens der Landesverbände einzusetzen.

Privates Radfahren, Abgrenzung zur vereins-sportlichen Betätigung

Unter privatem Radfahren im Sinne des Vertrages verstehen sich Fahrten der zur Versicherung angemeldeten Personen außerhalb offiziell angesetzter Vereins- bzw. Verbandsveranstaltungen.

Versichert sind die Personen auch während Fahrten zu und von einer festen Arbeitsstätte sowie beim Auf- und Absteigen oder Tragen und Führen eines Fahrrades.

Hinweis:

Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins - z. B. als Vorbereitung für ein Radrennen - durchgeführt werden, zählen nicht zu den versicherten Fahrten im Sinne der Privaten-Tretrad-Versicherung. Diese Fahrten und Fahrten mit dem Rad zu satzungsgemäßen Vereins- oder Verbandsveranstaltungen zählen zur vereins-sportlichen Betätigung. Schadenfälle bei den vorgenannten Fahrten sind über den Verein dem Versicherungsbüro des zuständigen Landessportbundes/-verbandes zu melden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Versicherungsfälle aus der Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung des Berufes und Berufssportler.

A. UNFALLVERSICHERUNG

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherer gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den Bestimmungen des Vertrages Versicherungsschutz gegenüber den wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten BDR-Mitglieder beim privaten Radfahren betroffen werden.

Einzelmitglieder der Landesverbände des BDR sind darüber hinaus auch bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen des BDR, seiner Landesverbände und Vereine versichert.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte aus Anlass des privaten Radfahrens durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Tod durch Herzschlag gilt nicht als Unfall im Sinne des Vertrages. Zwischen dem privaten Radfahren und dem Ereignis, das den Unfall herbeiführt, muss ein enger innerer Zusammenhang bestehen.

In Abänderung von §6 AUB umfasst der Geltungsbereich der Versicherung nur Europa.

2. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen für jede versicherte Person betragen

a) für nichtverheiratete Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr an

	EUR	4.000,--	für den Todesfall
	EUR	11.000,--	für den Invaliditätsfall
	EUR	3,--	Krankenhaustagegeld
bis zu	EUR	500,--	für Heilkosten

b) für verheiratete Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr an

	EUR	5.000,--	für den Todesfall
	EUR	11.000,--	für den Invaliditätsfall
	EUR	3,--	Krankenhaustagegeld
bis zu	EUR	500,--	für Heilkosten

c) für Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

	EUR	2.000,--	für den Todesfall
	EUR	11.000,--	für den Invaliditätsfall
	EUR	3,--	Krankenhaustagegeld
bis zu	EUR	500,--	für Heilkosten

d) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

	EUR	1.000,--	für den Todesfall
	EUR	11.000,--	für den Invaliditätsfall
	EUR	3,--	Krankenhaustagegeld
bis zu	EUR	500,--	für Heilkosten

Stirbt der Versicherte innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, an den Folgen eines versicherten Unfalles, wird die versicherte Todesfallentschädigung fällig. Etwa schon vorher als Invaliditätsentschädigung geleistete Beträge werden in diesem Falle angerechnet.

Wenn der Versicherte durch die Folgen eines versicherten Unfalles innerhalb eines Jahres ganz oder zum Teil dauernd seine Arbeitsfähigkeit verliert (Invalidität), zahlt der Versicherer bei Ganzinvalidität die volle, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil der Invaliditätssumme als Kapitalzahlung. Personen über 65 Jahre erhalten statt der Kapitalzahlung eine jährliche Rente in Höhe von 12% der fälligen Invaliditätsentschädigung. In Abweichung von §13 (3) AUB wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines versicherten Unfalles aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltage an gerechnet. Aufnahme und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegeklasse erstattet.

Für Kinder und Jugendliche gilt zusätzlich Folgendes:

Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden, solange diese bestehen, längstens aber vom Ablauf des ersten Unfalljahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten des Heilverfahrens entsprechend den vorstehenden Bestimmungen sowie die Kosten künstlicher Glieder und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendiger Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4% der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt. Bei Verlust von Zähnen wird die in §8 VI (1) AUB genannte Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

B. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherer gewährt den BDR-Mitgliedern Versicherungsschutz beim privaten Radfahren im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) und den gesetzlichen Bestimmungen.

Einzelmitglieder der Landesverbände des BDR sind darüber hinaus auch bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen des BDR, seiner Landesverbände und Vereine versichert.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, die zur Privaten-Tretrad-Versicherung angemeldeten Vereinsmitglieder/Einzelmitglieder auf der Grundlage der AHB von Schadenersatzansprüchen, die gegen sie im Zusammenhang mit dem privaten Radfahren aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erhoben werden, freizustellen. D. h., die Haftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht und hiermit verbunden die Abwehr unberechtigter bzw. die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Versicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

In teilweiser Änderung der §§4 Ziff. II 2 und 7 (2) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages

- a) beim privaten Radfahren auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche
 - aa) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen oder seines eigenen Vereins aus Sachschäden;
 - ab) eines Einzelmitgliedes gegen ein anderes Einzelmitglied aus Sachschäden;
 - ac) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Einzelmitglied oder umgekehrt aus Sachschäden;
- b) bei der Teilnahme von Einzelmitgliedern an Radsportveranstaltungen des BDR, seiner Landesverbände und Vereine auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche
 - ba) eines Einzelmitgliedes gegen den BDR, seine Landesverbände oder Vereine aus Personen- und Sachschäden;
 - bb) eines Einzelmitgliedes gegen ein anderes Einzelmitglied aus Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an den Fahrrädern.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins oder Einzelmitgliedern sowie Einzel- und Vereinsmitgliedern aus Personenschäden) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als für das versicherte Risiko kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (z. B. im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung).

2. Versicherungsleistungen

EUR 1.030.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden.

3. Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in §5 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. §5 4 AHB).

C. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

1. Die Möglichkeiten, in rechtliche Auseinandersetzungen verwickelt zu werden, sind sehr vielfältig. Dabei besteht die Gefahr, dass neben einer drohenden Bestrafung bei einem erlittenen Schaden oder sonstigen Ansprüchen im Falle des Verlierens des Rechtsstreits zur Durchsetzung eigener Schadenersatzansprüche oder eines Vergleiches erhebliche Kosten zu tragen sind. Diese Kosten sind im Voraus nicht zu bestimmen und beeinträchtigen die Entscheidung, den eigenen Rechtsstandpunkt zu vertreten, erheblich.

Die Rechtsschutzversicherung sorgt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten. Die Versicherten können den Anwalt ihres Vertrauens wählen, der sie - je nach Umfang der Versicherung - berät, vertritt und erforderlichenfalls auch einen Prozess für sie führt. Die Kosten trägt die Rechtsschutzversicherung. Sie ist damit der beste Garant für Chancengleichheit vor dem Gesetz.

2. Was die Rechtsschutzversicherung des BDR leistet, ist in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75, 1. Teil - Allgemeine Bestimmungen), den Sonderbedingungen und den besonderen Vereinbarungen zum Vertrag niedergelegt.

Was zahlt die Rechtsschutzversicherung?

Sie zahlt Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen notwendig sind. Das sind vor allem

- die Kosten des Anwaltes nach der gesetzlichen Gebührenordnung,
- die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie die Vollstreckungskosten,
- die Kosten des Gegners, soweit diese zu tragen sind,
- die Strafkautions im Ausland, die aufgewendet werden muss, um von einer Inhaftierung freizukommen.

Diese Kosten trägt die Rechtsschutzversicherung in jedem einzelnen Versicherungsfall bis zu EUR 26.000,--.

Geldstrafen und Geldbußen müssen allerdings selbst gezahlt werden.

Vorauslagte Kautions müssen unter bestimmten Umständen zurückgezahlt werden (z. B. dann, wenn man die Kautions verfallen lässt).

3. Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz

wenn vom Versicherten Forderungen auf Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Schädiger durchgesetzt werden sollen (z. B. aufgrund eines bei der Fahrt mit dem Rad zur Arbeitsstätte bei einem Verkehrsunfall erlittenen eigenen Personenschadens),

- Straf-Rechtsschutz

wenn gegen ein versichertes Vereins- oder Einzelmitglied der Vorwurf erhoben wird, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben, z. B. wegen eines auf dem Weg zur Arbeitsstätte mit dem Rad verursachten Verkehrsunfalles. Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) wird Kostenschutz auch bei vorsätzlichem Handeln gewährt (vgl. Ziff. 4, Absatz 1, Satz 3 Bußgeldverfahren).

4. Der Versicherte ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§16 Absatz 1 ARB).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

5. Ist jeder Rechtsstreit versichert?

Die Rechtsschutzversicherung hilft in den meisten Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Ausübung des privaten Radfahrens. Grundsätzlich nicht versicherbar sind jedoch alle Verfahren wegen vorsätzlicher Straftaten. Ausgenommen Bußgeldverfahren aller Art, bei denen die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eintritt.

In Abänderung von §3 ARB wird Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa eintreten.

Vom Versicherungsschutz ist / sind ferner ausgeschlossen:

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen, dazu zählen auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor;
- nicht kalkulierbare Risiken (z. B. Schadenfälle im Zusammenhang mit Kriegereignissen, inneren Unruhen).

Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als für das versicherte Risiko kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

D. WICHTIGE HINWEISE IM SCHADENFALL

1. Allgemeines

Jeder Schaden ist unverzüglich zu melden an die

Gerling
Allgemeine Versicherungs-AG
GFP/ Sport-Schaden
Postfach 13 03 19, 50497 Köln
Ruf 0221 / 144-3855

Das Muster einer ausgefüllten Unfall- und Haftpflichtschadenanzeige finden Sie auf Seite 21 ff.

Beim Versicherer wird jede Schadenanzeige registriert, sodass die Vereine jederzeit Auskunft über den Stand der Schadenabwicklung erhalten können.

Eine Eingangsbestätigung der Schadenanzeige seitens des Versicherers erfolgt nur bei Großschäden, die die Wahrscheinlichkeit einer Leistungspflicht erkennen lassen.

Es ist von Vorteil, wenn bei den versicherten Verbänden und Vereinen nur eine Person die Schadenangelegenheiten bearbeitet.

Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung besteht nur insoweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Aus diesem Grunde sind beim Bestehen von privaten Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherungen für den einzelnen Versicherten Haftpflicht- und Rechtsschutzschadenfälle direkt diesen Versicherern zu melden.

2. Unfallversicherung

a) **Todesfälle** sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Diese Anzeige soll telegrafisch erfolgen.

b) In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verletzte angehört. Sportverletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Sportverletzten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen.

c) **Heilkostenerstattung**: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezifizierte Arzt-(Zahnarzt)rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenversicherung einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Falle zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.

d) **Dauerschäden – Invalidität**: Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Haftpflichtversicherung

a) Der Meldung sind die Anschriften der Zeugen und - soweit erforderlich - eine Skizze beizufügen.

b) Bei Eintritt eines Schadens ist alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes oder zur Minderung des Schadens erforderlich ist.

- c) Dem Anspruchsteller ist als einzige Auskunft mitzuteilen, dass Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Keinesfalls dürfen irgendwelche Zusagen gemacht oder gar Ansprüche anerkannt werden. Die Prüfung der Rechtslage obliegt ausschließlich dem Versicherer.
- d) Es ist zweckmäßig, wenn sich die Inanspruchgenommenen bei der Einreichung der Haftpflichtschadenanzeige zur Höhe der Ansprüche, insbesondere zu ihrer Angemessenheit, äußern.
- e) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- f) Die Haftpflichtschadenanzeige ist vom Versicherten bzw. seinem Verein auszufüllen und zu unterschreiben, nicht vom Geschädigten.

4. Rechtsschutzversicherung

- a) Wenn Sie Rechtsschutz begehrt, unterrichten Sie den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadenfalles unter Angabe der Beweismittel und Unterlagen zu unterrichten, die auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.
- b) Jeder Versicherte hat - anders als in der Haftpflichtversicherung – das Recht der freien Anwaltswahl am Gerichtsort. Auf Wunsch weist der Versicherer bei Schadenfällen im Ausland Deutsch sprechende Anwälte nach.
- c) Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte ausschließlich durch den Versicherer erfolgen.

E. PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ZUORDNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Am Wochenende unternimmt ein Versicherter gemeinsam mit seiner Familie eine Radtour. Unterwegs wird er beim Befahren einer Landstraße von einem Pkw erfasst und stürzt tödlich.
2. Ein Versicherter fährt zusätzlich zur einmal wöchentlich vom Verein angesetzten Gemeinschaftstrainingsfahrt regelmäßig zum Wochenende aus Eigeninitiative 50 km. Während einer solchen Fahrt platzt der Vorderreifen und er erleidet bei dem nachfolgenden Sturz einen Schädelbruch.
3. Ein Versicherter befindet sich mit dem Rad auf Urlaubsfahrt. Infolge Nichtanzeigens einer Richtungsänderung verursacht er auf einer Kreuzung einen Verkehrsunfall mit Personen- und Sachschaden. Der geschädigte Pkw-Fahrer stellt Schadenersatzansprüche gegen den Versicherten.
4. Ein Versicherter befindet sich mit seinem Rad auf der täglichen Fahrt zur Arbeitsstätte. Beim Überqueren einer Kreuzung läuft ihm ein Fußgänger, für den die Ampel rot anzeigt, ins Fahrrad. Beide stürzen, wobei der Fußgänger seinen Anzug zerreißt. Der Fußgänger stellt Anspruch auf Ersatz des Anzuges.
5. Mehrere Versicherte treffen nach einer vom Verein angesetzten gemeinschaftlichen Trainingsfahrt wieder am Vereinsheim ein. Nach einer abschließenden Besprechung mit ihrem Trainer treten sie mit ihren Rennrädern den Heimweg an. Auf dem Heimweg wird ein Versicherter in einen für ihn tödlich verlaufenden Verkehrsunfall verwickelt.

Bei allen fünf Beispielen ist der Zusammenhang mit einer radsportlichen Betätigung und dem Schadenereignis gegeben.

Bei den Schadenereignissen 1 bis 4 liegt der Tatbestand der Privaten-Tretrad-Versicherung vor, sodass sich der Versicherer mit den Schadenfällen zu befassen hat, und zwar im Rahmen der

- Unfallversicherung des BDR, wenn der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen durch den körperlichen Unfall des Versicherten einen wirtschaftlichen Schaden erleiden (vgl. Beispiele 1 und 2).
- Haftpflichtversicherung des BDR, wenn der Versicherte aufgrund des Unfalles vom Geschädigten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Ersatz seines erlittenen Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen wird (vgl. Beispiele 3 und 4).

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Beispiel 3 der Versicherte aufgrund des schuldhaft verursachten Schadenfalles strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Kostenschutz für die Strafverteidigung bietet die Rechtsschutzversicherung des BDR. Bei den Beispielen 1 und 4 hat der Versicherte bei Fremdverschulden die Möglichkeit, eigene Schadenersatzansprüche gegen den Schadenverursacher geltend zu machen. Kostenschutz hierfür gewährt ebenfalls die Rechtsschutzversicherung des BDR.

Bei Beispiel 5 ist der Tatbestand der vereinsportlichen Betätigung gegeben. Mit diesem Schadenfall hat sich der Versicherer des Landessportbundes/-verbandes im Rahmen des von ihm gewährten Versicherungsschutzes zu befassen.

F. GEGENSEITIGE HAFTPFLICHTANSPRÜCHE DER MITGLIEDER DES BDR BEI RADSPORTVERANSTALTUNGEN

Verursacht jemand einen Schaden, so kann er dafür nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in unbegrenzter Höhe schadenersatzpflichtig gemacht werden; solche Haftpflichtschäden können existenzbedrohend sein. Und da die Mitglieder der Radsportvereine solchen Haftpflichtgefahren bei der Ausübung ihres Sportes in besonderem Maße ausgesetzt sind, sollte der Absicherung dieses Risikos höchste Bedeutung beigemessen werden.

Im Rahmen der von den einzelnen Vereinsmitgliedern selbst abgeschlossenen Privat-Haftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) gemäß §4 I 4 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und der über die Sportversicherungsverträge der Landes-sportbünde/-verbände aus vereinssatzungsgemäßer Betätigung sichergestellte Haftpflicht-versicherungsschutz erfasst nicht gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen Vereinsmit-gliedern ein und desselben Vereins aus Personen- und Sachschäden sowie eines Ver-einsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Personenschäden.

Das Risiko, als Verursacher eines **Personenschadens** an einem anderen Vereinsmitglied beim Radrennen in Anspruch genommen zu werden, kann zu einer Prämie von nur **EUR -,44** jährlich je Mitglied und einschließlich 16% Versicherungssteuer bis zu einer Deckungssumme von

EUR 1.030.000,- für Personenschäden

abgesichert werden. Dieser Versicherungsschutz ist vom Landesverband obligatorisch für alle Mitglieder seiner Vereine abzuschließen. Prämienberechnungsgrundlage für das laufende Versicherungsjahr bildet die Mitgliederstärke des Landesverbandes zum 31.12. des Vorjahres. Die Mitglieder, die im Vorjahr ihren Beitritt zur Privaten-Tretrad-Versicherung erklärt hatten, bleiben bei der Prämienberechnung unberücksichtigt.

Mit dem Abschluss dieses zusätzlichen Versicherungsschutzes gewährt der Versicherer im Rahmen und auf der Grundlage der Privaten-Tretrad-Versicherung des BDR Versicherungsschutz gegenüber der gesetzlichen Haftpflicht aus

gegenseitigen Ansprüchen aus Personenschäden der Mitglieder der dem Landesverband angeschlossenen Vereine aus der Teilnahme an vom BDR, seinen Landesverbänden und Vereinen veranstalteten Radrennen - einschließlich der Vorbereitungen hierzu (Training)-, wenn die Ursache des eingetretenen Schadens auf einem groben Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen der BDR-Sportordnung zurückzuführen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Sach- und Vermögensschäden sowie vorsätzliche Handlungsweisen.